

AUFENTHALTSTITEL MIT ARBEITSERLAUBNIS

Ohne eine Arbeitserlaubnis darf ein EU-ausländischer Mitarbeiter nicht eingestellt werden



WICHTIG: Ein ausländischer Arbeitnehmer aus einem nicht EU-Staat muss über einen Aufenthaltstitel mit Erlaubnis für Erwerbstätigkeit verfügen, um für Ihre Gesellschaft tätig zu werden. Es gibt jedoch Ausnahmen.

ALLGEMEINES

Staatsbürger der Staaten, die nicht Mitglied oder Vertragspartner der EU sind („Drittstaaten“) dürfen in Deutschland grundsätzlich nur mit einem Aufenthaltstitel mit dem Vermerk, dass die Erwerbstätigkeit gestattet ist, arbeiten. Einige Staatsbürger aus Drittstaaten benötigen jedoch keinen Aufenthaltstitel dieser Art. Dazu zählen unter anderem:

- Geschäftsführer eigener GmbH – sog. geschäftsführender Gesellschafter
- Staatsbürger eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)
- Staatsbürger der Schweiz.

Es gibt verschiedene Arten von Aufenthaltstiteln mit dem Vermerk über die Gestattung der Erwerbstätigkeit. Unterschieden wird zwischen zustimmungsbedürftigen und nicht zustimmungsbedürftigen Aufenthaltstiteln. Für einen zustimmungsbedürftigen Aufenthaltstitel muss die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit („BA“) eingeholt werden. Eine sehr gute Übersicht über zustimmungsbedürftige und nicht zustimmungsbedürftige Aufenthaltstitel finden Sie bei der Arbeitsagentur der Arbeit hier.

BLAUE KARTE – VORAUSSETZUNGEN

Der vergleichbar einfachste Aufenthaltstitel für einen Akademiker oder hochqualifizierten Spezialisten ist die Blaue Karte, die ohne die Zustimmung der BA erteilt wird. Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es muss ein deutscher, anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder vergleichbares vorliegen. Eine Prüfung eines Abschlusses können Sie bei der Anabin Datenbank hier durchführen oder hier anerkennen müssen.
- Ein konkretes Jobangebot in einem Unternehmen in Deutschland.
- Die Arbeitsstelle muss mit der Qualifikation korrespondieren.
- Bruttojahresgehalt in Höhe von 56.400 Euro (Stand 2024)

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie sich dem Prozess der Visaerteilung und Einreise widmen. Wenn Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, so besteht kein Grund zur Sorge. Sie können ein Visum zum Arbeiten für Fachkräfte nach § 18 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz beantragen.

AN EINER ZUWANDERUNG VON FACHKRÄFTEN IST DER DEUTSCHE STAAT SEHR INTERESSIERT. ES BESTEHEN DAHER VIELE ANDERE MÖGLICHKEITEN EINE ARBEITSERLAUBNIS ZU BEKOMMEN. SPRECHEN SIE UNS DIESBEZÜGLICH AN.

KONTAKT

JSE LEGAL

Rechtsanwaltskanzlei

RA Juri Semiletopulo | Stefan-Zweig-Weg 5 | 81377 München

Telefon: +49 (0) 89 215 51 061 | Fax: +49 (0) 89 215 51 061 9

info@jselegal.de | www.jselegal.de

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und gilt nur zu Orientierung hinsichtlich der Gründung einer GmbH. Er ersetzt keine fundierte juristische Beratung. Es besteht keine Gewährleistung und kein Anspruch auf Vollständigkeit.